

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Datenschutz und Social Communities



FORTBILDUNG, 12. NOVEMBER 2008

Erwartungen

Datenschutz

Anonymisierung

Gläserner Mensch

Rechtlicher Rahmen

Sensibilisierung

Soziale Netze

Einstieg für das Thema Datenschutz

Benehmen in schülerVZ

PLANSPIEL DATENSCHUTZ

Datenbestand

PKZ	Betrag	Vorgang
1	3	Tank
1	150	Super
2	3	Tank
2	30	Super
2	35	Super
3	50	Super
3	200	Einzahlung
3	50	Super
4	800	Einzahlung
4	150	Super
5	100	Super
6	100	Super
6	70	Abheben
6	7	Tank
7	30	Super
7	4	Tank
7	50	Super
8	3	Tanke
8	150	Super
8	500	Abheben

Bank

PKZ	Buch
1	Mofareperatur
2	Mofareperatur
3	Inneneinrichtung
4	Ostasien
4	Mofareperatur
5	Geschichte
6	Verfassungsschutz
7	Tageszeitung
8	Mofareperatur

Bibliothek

PKZ	Kontostand
1	-153
2	-68
3	100
4	650
5	-100
6	-170
7	-84
8	-653

Kontonr.

PKZ	Name	Adresse	Geb.
1		Heinrichstr. 276	
1		Wartenbergstr. 2	
2		Turmstr. 56	
3		Heinrichstr. 8	
4		Heinrichstr. 18	
5		Heinrichstr. 3	
5		Britzerstr. 27a	
6		Parkae 2	
7		Gipsstr. 7	

Meldeamt

PKZ	Spritart	Liter	Preis
1	Gem	3	3
2	Gem	3	3
5	Super	5	5
6	Gem	2	2
7	Gem	4	4
8	Gem	3	3

Tankstelle

PKZ	Artikel	Betrag
1	Werkzeug	150
2	Spirituosen	30
2	Ersatzteile	35
2	Spirituosen	15
3	Spirituosen	50
3	Textilien	50
4	Werkzeug	150
5	Lebensmittel	30
5	Spirituosen	70
6	Lebensmittel	100
7	Spirituosen	30
7	Textilien	50
8	Werkzeug	150

Supermarkt

Quellen

Hammer, Volker; Pordesch, Ulrich: *Datenschutz in vernetzten Informationssystemen*. Mülheim a. d. Ruhr: Verlag Die Schulpraxis, 1987.

<http://www.medienzentrum-kassel.de/fortbildung/download/datenschutz/planspiel.zip>

Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (Hrsg.):

Jugend im Datennetz - ein Planspiel. Materialien zum Unterricht, Sekundarstufe 1 – Heft 105 IKG8 (HIBS), 1991.

<http://ddi.informatik.hu-berlin.de/unterrichtsmaterial/JugendImDatennetz.pdf>

Dorn, Ralf; Gramm, Andreas; Wagner, Oliver: *Planspiel zum Datenschutz*. LOG IN 136/137, S. 72 ff.

http://www.bebis.de/zielgruppen/lehramtsanwaerterinnen/informatik/Gesellschaft_und_Informatik/

Hölzel, Martin; Brichzin, Peter: *Datenschutz- und Identitätsmanagement*. Unterrichtsmaterial.

http://digitale-schule-bayern.de/ds.py?sid=7c57ae7fe04848e920&_controller=DSController&Jahrgangsstufe9_sparte_hmid=4&faeherid=10&themaId=277#docs

Planspiel – Elemente

Stationen

schülerVZ
youtube
Meldeamt
E-bay
Paypal
(Google)
Online-Pizza
Gesundheit
KWEA
Fahrkarten
Funkzellen
Verbindungsdaten
Einkauf
Bank
SCHUFA
Elektronisches Klassenbuch
Website

Rollen

Vorfälle

Einstellung
Handyvertrag (Kreditwürdigkeit)
Zielgerichtete Werbung
Mitgliedschaft in Vereinen
Lehrerauto zerkratzt (Standortdaten, Freundeskreis)
Versicherungsangebote
Abmahnung
Terrorverdacht
Zeugenaussage
Unterlassene Hilfeleistung
Unbeabsichtigte Verträge
Kreditdatenmissbrauch

**E-Mail-Adresse als
Identifikation**

Didaktik der Informatik



Startseite Studium Materialien Praktikum Kontakt

Überblick Ästhetik Ethik Geschichte Information Medien Ökologie Ökonomie Recht Sicherheit Technik

Information

Sachanalyse

Digitale Medien



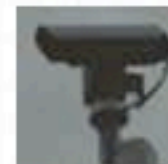
PDF | MP3

Informationelle Selbstbestimmung



PDF | MP3

Überwachung I (SS 07)



PDF | MP3

Überwachung II (SS 08)



PDF | MP3

Eigentum



PDF | MP3

Allgemeingut



PDF | MP3

Langzeitarchivierung



PDF | MP3

Informationsfreiheit



PDF | MP3

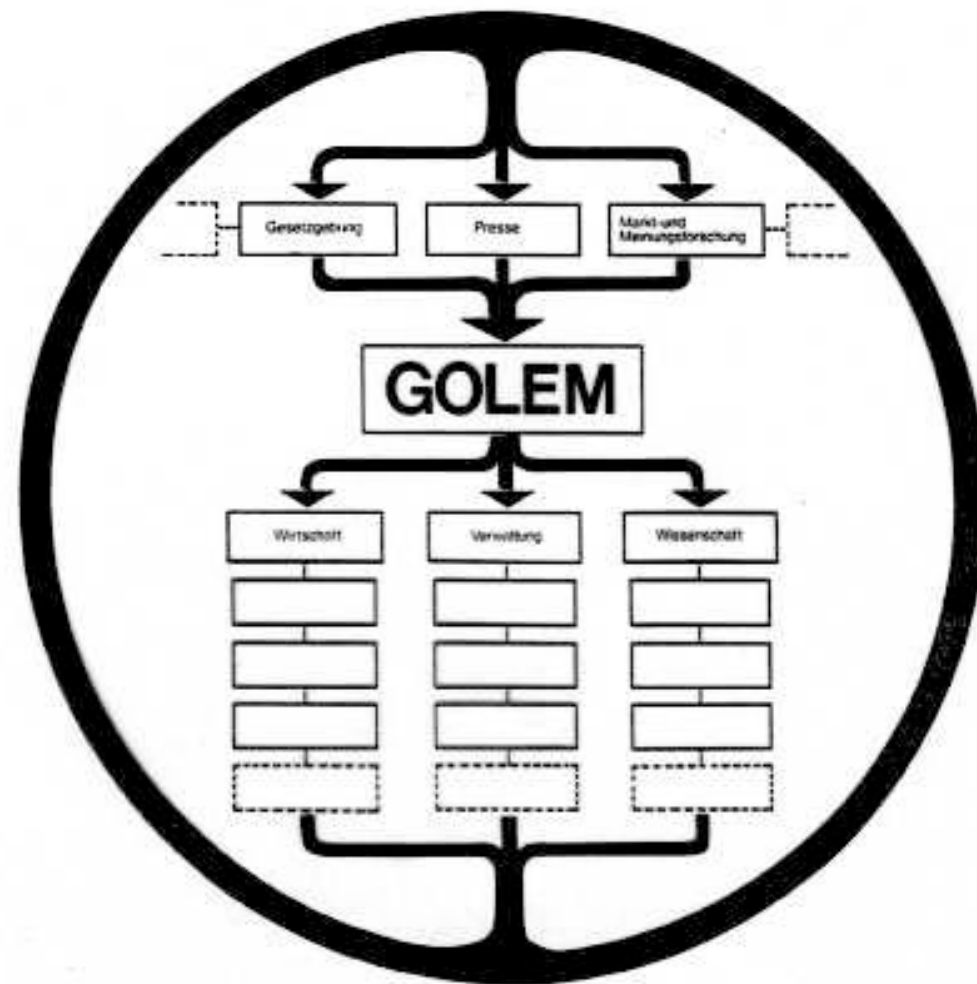
<http://ddi.informatik.hu-berlin.de/information.html>

Geschichte des Datenschutzgesetzes

Auszug aus der Vorlesung »Informationelle Selbstbestimmung«

INFORMATION-SYSTEM

EDV in der Verwaltung



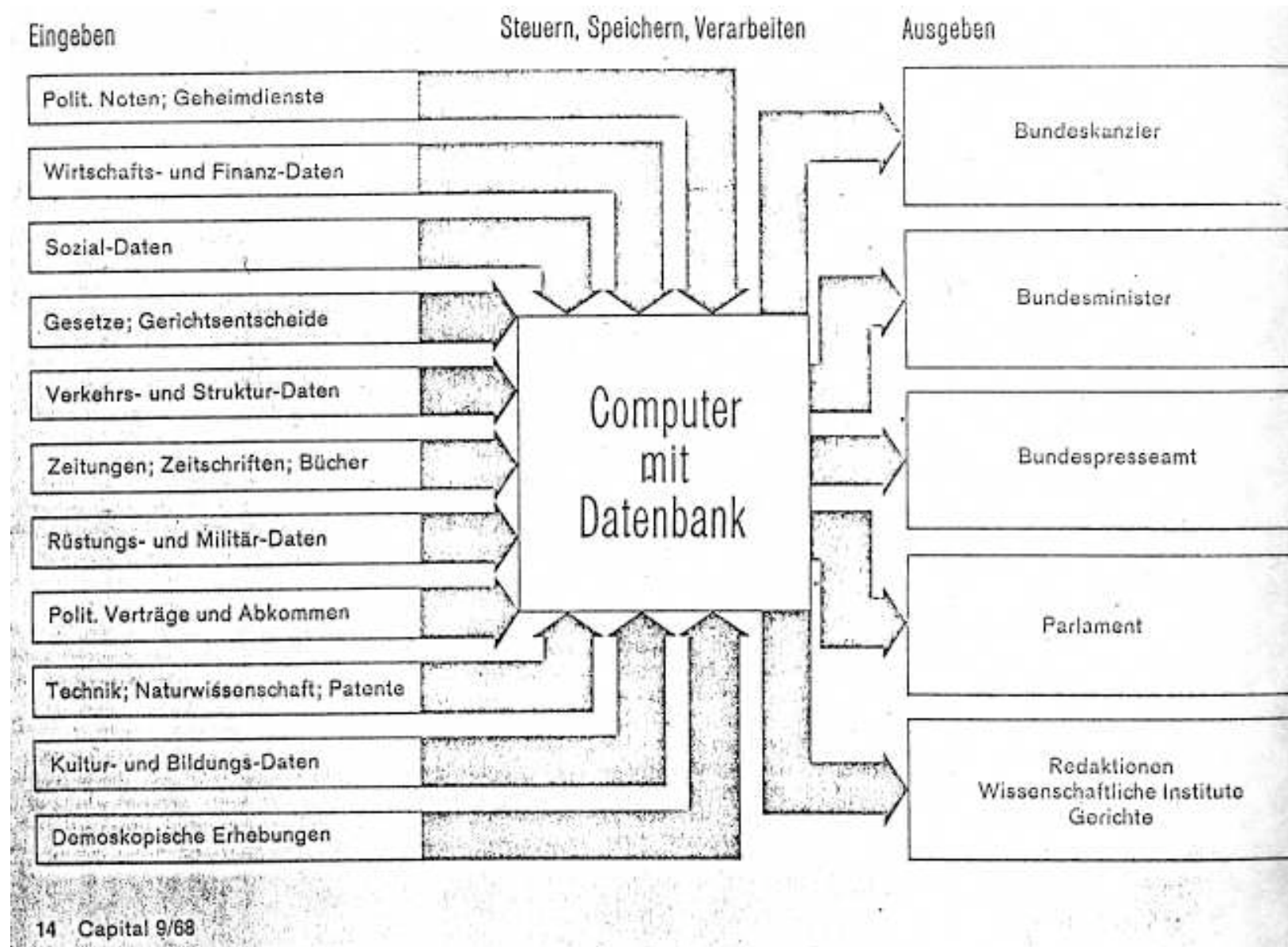
ERMÖGLICHT

- Große Informationsmengen im sofortigen Zugriff
- Unabhängigkeit von festgelegtem Wortschatz
- Schnelle Umwandlung von Archiv- in Präsenzwissen
- Übersicht trotz Zwang zur Spezialisierung
- Verbesserung der Leitungstätigkeit

Aus einem GOLEM-Prospekt der Fa. Siemens, ca. 1970.

ab 1968

Bundeszentraldatenbank



1970 – Hessisches Landesdatenschutzgesetz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Datenschutzgesetz*)

Vom 7. Oktober 1970

ERSTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 1

Bereich des Datenschutzes

Der Datenschutz erfaßt alle für Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung erstellten Unterlagen sowie alle gespeicherten Daten und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung im Bereich der Behörden des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

*) GVBl. II 300-10

§ 2

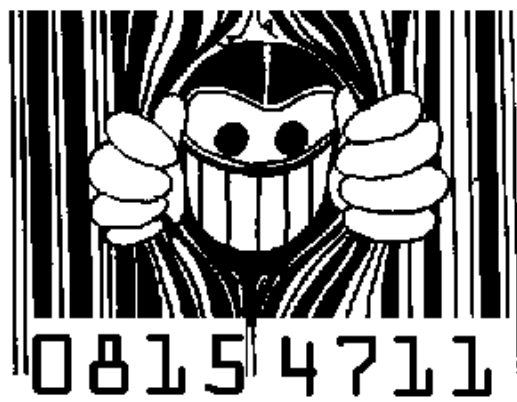
Inhalt des Datenschutzes

Die vom Datenschutz erfaßten Unterlagen, Daten und Ergebnisse sind so zu ermitteln, weiterzuleiten und aufzubewahren, daß sie nicht durch Unbefugte eingesehen, verändert, abgerufen oder vernichtet werden können. Dies ist durch geeignete personelle und technische Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 3

Datengeheimnis

(1) Den mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenspeicherung oder der maschinellen Datenverarbeitung betrauten Personen ist untersagt,



1977 – Bundesdatenschutzgesetz

§ 1 -- Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es , durch den Schutz personenbezogener Daten vor **Mißbrauch** bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

Haushaltsbogen

Kenn-Nr. 58 873 116

Verzeichnis aller zum Haushalt gehörenden Personen:

1. Person Name	2. Person Name	3. Person Name	4. Person Name	5. Person Name
Vorname	Vorname	Vorname	Vorname	Vorname
1. Geburtstag Tag Monat Jahr	2. Geburtstag Tag Monat Jahr	3. Geburtstag Tag Monat Jahr	4. Geburtstag Tag Monat Jahr	5. Geburtstag Tag Monat Jahr

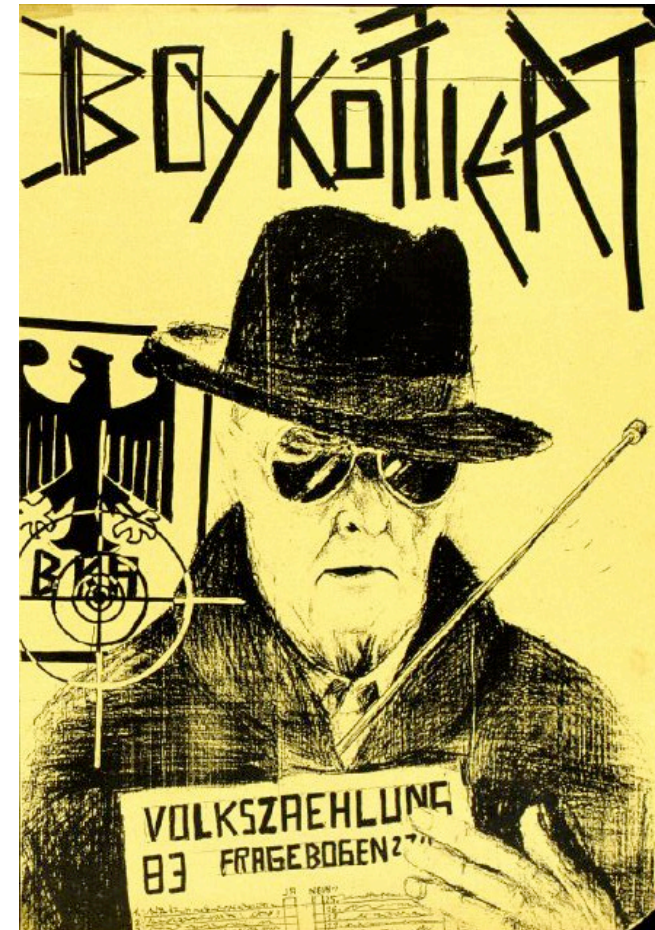
	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
2. Geschlecht	männlich				
	weiblich				
3. Familienstand	ledig				
	verheiratet				
	verwitwet				
	geschieden				
4. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft	Römisch-katholische Kirche				
	Evangelische Kirche				
	Evangelische Freikirche				
	Jüdische Religionsgemeinschaft				
	andere Religionsgemeinschaft				
	keiner Religionsgemeinschaft zugehörig				
5. Staatsangehörigkeit	deutsch				
	nicht deutsch				
6. Wird außer der hiesigen Wohnung noch eine weitere Wohnung (Unterkunft/Zimmer) in der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin (West)) bewohnt?	ja				
	nein				
Falls ja:					
a) Für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben: ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie?	ja				
	nein				
b) Für alle übrigen Personen: ist die hiesige Wohnung die vorwiegend benutzte Wohnung?	ja				
	nein				
c) Ausländer für Erwerbstätige, Schüler/Studenten: Gehen Sie vorwiegend von der hiesigen Wohnung aus zur Arbeit oder Schul-/Hochschule?	ja				
	nein				

Bitte nur Bleistift benutzen!

	1. Person	2. Person	3. Person	4. Person	5. Person
7. Welche Person ist	erwerbstätig*)				
	über 56 Std./W in der Woche (Vollzeit)				
	bis zu 56 Std./W in der Woche (Teilzeit)				
	arbeitslos, arbeitssuchend				
	nicht erwerbstätig				
	Hausfrau				
	Schüler, Student				
8. Überwiegender Lebensunterhalt jeder Person	Erwerbs-, Berufstätigkeit				
	Arbeitslosengeld, -hilfe				
	eigene Rente, Pension				
	Unterhalt durch Eltern, Ehegatten usw.				
	eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Anteil				
	sonstige Unterstützungen (z. B. Sozialhilfe, BAföG)				
9. Zur Zeit tätig als	Facharbeiter, Geselle, Vorarbeiter				
	sonstiger Arbeiter				
	Angestellter				
	Auszubildender (Lehrling)				
	gewerblich kaufm./techn.				
	Beamter, Richter, Beamtenanwärter, Soldat, Zivildienstleistender				
	Selbständiger				
	ohne bezahlte Beschäftigte				
	mit bezahlten Beschäftigten				
	mithelfender Familienangehöriger				
10. Falls noch eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, handelt es sich um eine	landwirtschaftliche Tätigkeit				
	sonstige Erwerbstätigkeit				
11. Allgemeiner Schulabschluss	Volksschule, Hauptschule				
	Realschule oder gleichw. Abchluß (z.B. Mittlere Reife, Fachschulreife)				
	Hochschulreife (Abitur), Fachhochschulreife				
12. Abschluß an einer berufsbildenden Schule/Hochschule	Berufsschule				
	Berufsfachschule (z. B. Handels-, Verwaltungsschule)				
	Fachschule				
	Fachhochschule (Ing.-Schule, höhere Fachschule)				
	Hochschule (einschl. Lehrausbildung)				

Bei * bitte Erläuterungen auf dem Einlegeblatt beachten!

Volkszählung Fragebogen



Volkszählungsurteil

*Je weniger
die Herrschenden die
Reichtümer der Erde
kontrollieren können,*

*Je mehr Menschen
gegen ihre Herrschaft
und Zerstörung
aufstehen,*

*Desto wichtiger
wird es für sie,
uns zu kontrollieren
und zu erfassen.*



**Boykott
der
Volkszählung**

**SABOTIEREN wir sie,
damit WIR LEBEN können!** ★

Volkszählungsurteil vom 15.12.1983

BVerfGE 65, 1 - Volkszählung – Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem **allgemeinen Persönlichkeitsrecht** des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

...

Volkszählungsurteil

BVerfGE 65, 1 - Volkszählung – Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

...

2. **Einschränkungen** dieses Rechts auf ›**informationelle Selbstbestimmung**‹ sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen **gesetzlichen Grundlage**, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.

Volkszählungsurteil

3. Bei den verfassungsrechtlichen Anforderungen an derartige Einschränkungen ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten, die in individualisierter, nicht anonymer Form erhoben und verarbeitet werden, und solchen, die für statistische Zwecke bestimmt sind.

...

5. Die in § 9 Abs. 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983 vorgesehenen Übermittlungsregelungen (unter anderem Melderegisterabgleich) verstoßen gegen das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**. ...

Persönlichkeitsrecht

Im Mittelpunkt der grundgesetzlichen Ordnung stehen **Wert und Würde der Person**, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt. [...] Es umfaßt [...] auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, **grundsätzlich selbst zu entscheiden**, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden

Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person [...] technisch gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekanntem Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.

Persönlichkeitsrecht

Individuelle Selbstbestimmung setzt aber - auch unter den Bedingungen moderner Informationsverarbeitungstechnologien - voraus, daß dem Einzelnen **Entscheidungsfreiheit über vorzunehmende oder zu unterlassende Handlungen** einschließlich der Möglichkeit gegeben ist, sich auch entsprechend dieser Entscheidung tatsächlich zu verhalten. Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen. Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art 8, 9 GG) verzichten. Dies würde nicht nur die **individuellen Entfaltungschancen** des Einzelnen beeinträchtigen, sondern auch das **Gemeinwohl**, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist.

Persönlichkeitsrecht

...

Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, **grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**

Anregungen für den Unterricht

Umgang mit dem Argument: »Ich habe nichts zu verbergen«

Frage:

1. Was könnten (andere) Menschen zu verbergen suchen?
2. Was befürchten sie, wenn das Verborgene bekannt würde?
3. Welche Datenspuren könnten darauf hinweisen?

Diskussion:

1. Was würdet Ihr nicht machen, wenn Ihr wüsstet, dass es aufgezeichnet/
gespeichert wird?
2. Wird es vielleicht schon aufgezeichnet?

Weitere Unterrichtseinheiten

Koubek; Kurz: *Informationelle Selbstbestimmung*

<http://ddi.informatik.hu-berlin.de/entwuerfe/datenschutz2.html>

Müller, Andreas: *Datenschutz*

http://lernarchiv.bildung.hessen.de/stsem/uentwurf/informatik/inforsek2/mueller6.pdf?show_all=1

Social Communities

-> Mobbing 2.0